



Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

Landeshauptstadt Erfurt  
Herrn Oberbürgermeister Horn  
Fischmarkt 1  
99084 Erfurt



**Ihr/e Ansprechpartner/in:**  
René Beireiß

**Durchwahl:**  
Telefon +49 (361) 57 332-1251  
Telefax +49 (361) 57 132-1081

kommunalrecht@  
tlvwa.thueringen.de

**Ihr Zeichen:**  
3011P0167-21

**Ihre Nachricht vom:**  
24. Juni 2021

**Unser Zeichen:**  
(bitte bei Antwort angeben)

5090-240-1442/19

Weimar  
13. Juni 2025

**Beanstandung nach § 44 ThürKO - Beschluss des Stadtrats zur Informationspflicht über die personelle Situation der Ämter (DS 0048/21)**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,  
das Thüringer Landesverwaltungsamt trifft folgende

**Entscheidung:**

Der Beschluss des Stadtrats zur Drucksache 0048/21 vom 29.04.2021 bezüglich einer Informationspflicht über die personelle Situation der Ämter ist rechtswidrig.

**Gründe:**

I.

Die in den Stadtrat für die Sitzung am 28.04.2021 von der Fraktion Mehrwertstadt Erfurt eingebrachte Drucksache 0048/21 mit der Bezeichnung „Informationspflicht personelle Situation der Ämter“ enthielt den folgenden Beschlussvorschlag:

- „1. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, dem Ausschuss für Soziales, Arbeitsmarkt und Gleichstellung einmal im Quartal Bericht über die personelle Situation im Amt für Soziales, im Gesundheitsamt und in der Ausländerbehörde schriftlich zu berichten.
2. Dem Bericht sind folgende Angaben beizufügen: Soll – VbE und Ist – VbE, Stand aktuelle Stellenausschreibungen, Angaben zum Krankenstand und sonstige relevanten Anmerkungen.
3. Die Berichterstattung beginnt im Quartal 02/2021.“

**Thüringer  
Landesverwaltungsamt**  
Jorge-Semprún-Platz 4  
99423 Weimar

[tlvwa.thueringen.de](http://tlvwa.thueringen.de)

**Besuchszeiten:**  
Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr  
13:30-15:30 Uhr  
Freitag: 08:30-12:00 Uhr

**Bankverbindung:**  
Landesbank  
Hessen-Thüringen (HELABA)  
IBAN:  
DE80820500003004444117  
BIC:  
HELADEFF820

UST-ID: DE367506321  
Leitweg-ID: 16900334-0001-29

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im Thüringer Landesverwaltungsamt finden Sie im Internet unter:  
[tlvwa.thueringen.de/datenschutz](http://tlvwa.thueringen.de/datenschutz)  
Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine Papierfassung.

Hinsichtlich der Begründung des Beschlussvorschlags verweisen wir auf den Sachverhalt der Drucksache 0048/21. Der Stadtrat hat den Beschlussvorschlag in der weiterführenden Sondersitzung am 29.04.2021 wie nachfolgend abgeändert und sodann mit der erforderlichen Mehrheit zugestimmt.

„01 Die Stadtverwaltung wird beauftragt, dem Ausschuss für Soziales, Arbeitsmarkt und Gleichstellung einmal im Quartal Bericht über die personelle Situation im Amt für Soziales, im Gesundheitsamt und in der Ausländerbehörde schriftlich zu berichten.

02 Dem Bericht sind folgende anonymisierte Angaben beizufügen: Soll – VbE und Ist – VbE, Stand aktuelle Stellenausschreibungen, Angaben zum Krankenstand und sonstige relevanten Anmerkungen.

03 Die Berichterstattung beginnt im Quartal 02/2021.“

Den Vollzug des Beschlusses zur Drucksache 0048/21 hat der damals amtierende Oberbürgermeister, Herr Bausewein, ausgesetzt sowie den Beschluss in der Sitzung des Stadtrats am 09.06.2021 gegenüber dem Stadtrat beanstandet und dessen Aufhebung beantragt. Er ist der Auffassung, dass außerhalb der Diskussion zur Erstellung des Stellenplanes keine Berichtspflicht über die „personelle Situation“ in den Ämtern bestehe, da es sich dabei allein um die vom Oberbürgermeister geführte Verwaltung, also um die Personalverwaltung handele. Weiterhin vertrat er die Ansicht, dass ein Auskunftsrecht, welches im unmittelbaren Zusammenhang mit der Zustimmung nach § 29 Abs. 3 ThürKO stehe, nicht bestünde. Die Forderung alle laufenden Stellenausschreibungen, den Krankenstand und „sonstige relevante Anmerkungen“ mitzuteilen, falle nicht in die Zuständigkeit des Stadtrats.

Der Stadtrat ist bei seiner Entscheidung geblieben; er hat die Aufhebung des Beschlusses in seiner Sitzung am 09.06.2021 mehrheitlich abgelehnt. Folglich wurde die Angelegenheit dem Thüringer Landesverwaltungsamt zur Entscheidung vorgelegt.

## II.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt ist als Rechtsaufsichtsbehörde über die kreisfreie Stadt Erfurt zuständig, über die Rechtmäßigkeit des Beschlusses zur Drucksache 0048/21 vom 29.04.2021 zu entscheiden, vgl. § 44 Satz 3 i.V.m. § 118 Abs. 2 ThürKO.

Nach nunmehr erfolgter Prüfung, ist festzustellen, dass der in Rede stehende Beschluss rechtswidrig ist. Dem liegen folgende Erwägungen zugrunde:

Weder dem Stadtrat noch dem Ausschuss für Soziales, Arbeitsmarkt und Gleichstellung steht ein quartalsmäßiges Auskunftsrecht bezüglich der personellen Situation in den Ämtern zu. Nach § 22 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 ThürKO steht dem Gemeinderat in den Fällen ein Auskunftsrecht zu, in denen dieser zur Beschlussfassung zuständig ist. Dem Auskunftsrecht kommt dabei die Funktion zu, den sachlichen Aufgaben eines Gemeinderatsmitgliedes zu dienen (ThürOVG Urt. v. 14.11.2013 – 3 KO 900/11).

Es beschränkt sich auf den eigenen Wirkungskreis der Gemeinde sowie auf Gegenstände, mit denen der Stadtrat entsprechend der Aufgabenverteilung innerhalb der Gemeinde betraut ist (VG Meiningen, Urt. v. 20.09.2011 – 2 K 303/10 Me).

Der Entscheidungsspielraum des Stadtrats ist im Falle von Personalangelegenheiten auf die Aufstellung des Stellenplanes und die in § 29 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 und 2 ThürKO abschließend genannten Fällen beschränkt. Die Personalverwaltung ist eine zentrale interne Verwaltungsaufgabe von Gemeinden. Gemäß § 33 Abs. 1 ThürKO müssen die Gemeinden das fachlich geeignete Verwaltungspersonal anstellen, welches erforderlich ist, um den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte zu gewährleisten. Für die Einstellung ist nach § 29 Abs. 3 Satz 2 ThürKO der Oberbürgermeister nach dem Stellenplan des Stadtrats zuständig. Er bedarf in Personalangelegenheiten nur in den abschließend genannten Fällen des § 29 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 und 2 ThürKO der Zustimmung des Stadtrats. Im Übrigen trifft der Oberbürgermeister in alleiniger Zuständigkeit alle Personalentscheidungen in der Gemeinde im Rahmen des Stellenplanes. Der Stellenplan ist Teil des Haushaltsplans und wird durch Beschluss des Stadtrates aufgestellt.

Der Beschluss des Stadtrates vom 29.04.2021 zur Drucksache 0048/21 betrifft nicht unmittelbar die Vorbereitung der Aufstellung des Stellenplanes und damit eine Zuständigkeit des Stadtrats, sondern fordert vielmehr pauschale Auskünfte über die Personalsituation. Soweit die Aufstellung des Stellenplanes betroffen wäre, käme dem Gemeinderat ein Auskunftsanspruch gegenüber dem Bürgermeister zu, da der Gemeinderat sodann für die Beschlussfassung zuständig wäre und ein Fall des § 22 Abs. 3 ThürKO vorläge. Für die Aufstellung des Stellenplans besteht zudem auch keine Notwendigkeit vierteljährlich Bericht über die geforderten Auskünfte zu erstatten, da quartalsmäßige Änderungen an diesem nicht möglich sind.

Auch die Funktionsfähigkeit des Ausschusses Soziales, Arbeitsmarkt und Gleichstellung hängt nicht von der quartalsmäßigen Information des Oberbürgermeisters über die Personalsituation ab. Nach § 25 Abs. 3a der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Erfurt ist die Beschlussfassung über zustimmungspflichtige Personalangelegenheiten gemäß § 29 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 und 2 ThürKO allein dem Hauptausschuss übertragen. Somit besteht überhaupt keine Zuständigkeit des Ausschusses Soziales, Arbeitsmarkt und Gleichstellung bei zustimmungspflichtigen Personalangelegenheiten.

Eine Auskunftsanfrage muss zudem hinreichend bestimmt sein, Anfragen „ins Blaue hinein“ lösen keine Pflicht des Oberbürgermeisters aus, diese zu beantworten. Der Stadtrat beschloss, dass dem Bericht in anonymisierter Form die Soll-VbE und Ist-VbE, der Stand der aktuellen Stellenausschreibungen, Angaben zum Krankenstand und sonstige relevanten Anmerkungen beizufügen sind. Insbesondere die Forderung der Beifügung sonstiger relevanter Anmerkungen ist nicht hinreichend bestimmt, da dies jegliche Angaben zu Personalangelegenheiten umfassen kann, ohne eine mögliche Zuständigkeit des Stadtrats zu berücksichtigen.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Straße 2a, 99425 Weimar, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

gez. Axel Scheid  
Referatsleiter  
(ohne Unterschrift, da elektronisch erstellt und gezeichnet)